

(Entwurf Stand 18.7.2011)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg,
Am Markt 7, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

den Übergang der Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
im Jugendzentrum
„Wurzelhaus“ und „Seifenblase“, Riemannstraße 3, 23909 Ratzeburg,
von der Stadt auf die Diakonie

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Jugendarbeit in Ratzeburg wird von verschiedenen Trägern wahrgenommen, insbesondere von der Stadt Ratzeburg mit den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ in der Vorstadt und der Diakonie mit den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Konfetti“ im Stadtteil St. Georgsberg.

Die Einrichtungen arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt soll die Trägerschaft für die Einrichtung in der Vorstadt von der Stadt auf die Diakonie übertragen und geführt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die Stadt überträgt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Wurzelhaus“ und „Seifenblase“ mit Wirkung vom 1.1.2012 auf die Diakonie.

§ 2

Abordnung des Personals

(1) Zum Zeitpunkt des Wechsels der Trägerschaft wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, zur Diakonie abgeordnet.

(2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg (Riemannstraße, Saarlandstraße oder Folgeeinrichtungen) einsetzen.

(3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3

Räume der Stadt für die Jugendarbeit

(1) Die Stadt unterhält und bewirtschaftet die Räume für die offene Jugendarbeit im Gebäude der Stadt „Riemannstraße 3“, Obergeschoss, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

Das Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese.

(2) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.

(3) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.

(4) Die Räume der Stadt in der Begegnungsstätte „Mecklenburger Straße“, die bisher für die Arbeit mit Kindern im Alter von 6-12 Jahren genutzt wurden, darf die Diakonie nach Anmeldung bei der Stadt und Verfügbarkeit nutzen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt verfügt in ihrem Stellenplan über 2 Stellen für das Jugendzentrum. Z.Zt. sind 1,5 Stellen besetzt. Die Stadt verzichtet auf die Besetzung einer halben Stelle.

(2) Die Stadt stellt der Diakonie 15.000 €/p.a. zur Verfügung, um den Mehraufwand für die Leitungsarbeit für die Offene Jugendarbeit zu kompensieren. Die Diakonie setzt diese Mittel für Zwecke der Offenen Jugendarbeit in den beteiligten Einrichtungen ein.

(3) Die Stadt entrichtet darüber hinaus einen jährlichen Zuschuss für Personal- und Sachkostenaufwand in Höhe von 55.000 € an die Diakonie zur Finanzierung aller in der Präambel genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Wurzelhaus zu veranschlagenden Kosten für Personal (40), Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen. Alle anderen Ausgaben sind in dem im Absatz 3 genannten Zuschussanteil enthalten.

§ 5

Leitung

Stadt und Diakonie sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Leitung der beiden Einrichtungen in den Stadtteilen Vorstadt und St. Georgsberg von der bisherigen Leiterin der Einrichtung „Gleis 21“ übernommen wird.

§ 6

Kuratorium

(1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll, bei der Diakonie ausund bei der Stadt aus der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport, der/dem Bürgermeister/in, und einer/m Mitarbeiterin/er der Stadtverwaltung.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen
Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016 gekündigt wird.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.

(6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Unterschriften Diakonie und Stadt

Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abzuordnenden Personals (ist noch umfassender darzustellen)

1. Name 1 (100 %-Stelle)
2. Name 2 (50 %-Stelle)